



RICHTLINIE FÜR DIE ARBEIT DES PRÄSIDIUMS

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen vom Präsidium am 18.04.2012

Geändert vom Präsidium am 19.02.2016

Geändert vom Präsidium am 10.08.2020

Richtlinie für die Arbeit der Präsidiums des Landessportbundes NRW

beschlossen vom Präsidium am 18.04.2012

In Ergänzung der §§ 20 und 21 der Satzung gibt sich das Präsidium zur Regelung seiner Arbeit nachfolgende Richtlinie:

§ 1 Festlegung der Sitzungen

Am Ende des laufenden Jahres legt das Präsidium im Voraus für das nächste Jahr die Präsidiumstermine vorläufig fest.

§2 Vertreter*in des*der Präsidenten*in

Nach einer Neuwahl des Präsidiums bestimmt das Präsidium baldmöglichst eine*n Vizepräsidenten*in zum*r Vertreter*in des*der Präsidenten*in.

§ 3 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den*die Präsidenten*in, im Vertretungsfall durch den*die Vertreter*in geleitet.

Der*die Sitzungsleiter*in kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 4 Teilnahme an der Sitzung

Auf Einladung des*der Präsidenten*in bzw. seines*r Vertreters*in können an der Präsidiumssitzung bei Bedarf weitere Personen beratend teilnehmen.

§ 5 Beratung und Abstimmung

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

Abstimmungsberechtigt sind nur die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Landessportbund NRW und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesportbund NRW und ihm betrifft.

Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt die Art der Abstimmung (Zuruf, Handzeichen, schriftliche [geheime] Abstimmung). Schriftlich (geheim) ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder verlangt.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

Weitere Regelungen zur Durchführung von Abstimmungen ergeben sich aus § 20 Abs. 6 der Satzung.

§ 6 Protokoll

Die Regelungen für das Protokoll ergeben sich überwiegend aus § 20 Abs. 7 der Satzung.

Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Sitzungsteilnehmer*innen
- Endgültige Tagesordnung
- Anträge
- Ergebnis der Abstimmungen
- Wortlaut der Beschlüsse
- Die von den Sitzungsteilnehmer*innen ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 7 Schriftliche/Telefonische Abstimmung ohne Präsidiumssitzung

Der*die Präsident*in, im Verhinderungsfall der*die Vertreter*in, kann in dringenden Fällen eine schriftliche oder per Telefonkonferenz eine telefonische Abstimmung herbeiführen. Hierzu sind allen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern die Beratungspunkte vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Nach schriftlich (E-Mail) mitgeteilten Beratungspunkten ohne anschließende Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen schriftlich abgeben.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen sofort telefonisch abgeben.

Über die Beratungspunkte/Beschlussvorschläge ist mit Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zu entscheiden.

Widerspricht innerhalb der nächsten drei Tage mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums einer Abstimmung ohne Präsidiumssitzung, ist innerhalb von 7 Tagen vom*von der Präsident*in, im Verhinderungsfall vom*von der Vertreter*in, zu einer Präsidiumssitzung einzuladen. Beratungspunkt dieser Präsidiumssitzung sind nur die zur schriftlichen oder telefonischen Abstimmung gestellten Beratungspunkte.

§ 8 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 9 Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach § 26 BGB

Das nach § 20 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium nimmt gegenüber dem von ihm bestellten hauptberuflichen BGB-Vorstand eine Aufsichtsfunktion ein.

Zu Sicherstellung ihrer Aufsichtsfunktion

- können Präsidiumsmitglieder an allen Sitzungen aller Gremien des Landessportbundes NRW teilnehmen,
- haben Präsidiumsmitglieder ein Informationsrecht zu allen Vorgängen und Unterlagen des Landessportbundes NRW,
- lässt sich das Präsidium drei Mal pro Jahr schriftliche Berichte des Vorstands zur Arbeit des Landessportbundes NRW vorlegen (Rhythmus kann nach Absprache mit dem Vorstand jederzeit geändert werden),
- beschäftigt sich das Präsidium einmal pro Jahr im Rahmen einer Präsidiumssitzung mit dem nach § 8 (6) der Finanzordnung vorgesehenen Halbjahresbericht Finanzen,
- beschäftigt sich das Präsidium mit den Zwischen- und Endberichten zu etwaigen Zielvereinbarungen mit Fördermittelgebern des Landessportbundes
- trifft das Präsidium jährlich Zielvereinbarungen mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Jedem Präsidiumsmitglied ist eine der Vorstandsassistenzen zur organisatorischen Unterstützung zugeordnet. Die Zuteilung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand. Ansprechpartner*in für die Sprecher*innen ist das Sekretariat des Stabes „Verbundsystem/Grundsatzfragen“. Daneben steht die Assistenz des*der Vorsitzenden des Vorstandes allen Präsidiumsmitgliedern für Belange rund um die Sitzungen des Präsidiums zur Verfügung.

In inhaltlichen Fragen sind die nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglieder die Ansprechpartner*innen für die Präsidiumsmitglieder.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw